



Handhabung der Schweigepflicht in der Psychotherapeutischen Praxis Furttal

Psychologen und Psychotherapeuten unterliegen der Schweigepflicht und müssen für den Fall der Auskunftserteilung an Kostenträger oder familiäre Bezugspersonen von dieser Schweigepflicht schriftlich durch den/die Patienten/in entbunden werden.

Die Schweigepflicht gilt grundsätzlich gegenüber jedem!

Das sind – auch bei Minderjährigen – neben den Kontakt-/Bezugspersonen dem/der Patienten/in auch sämtliche Bezugspersonen der Geheimnisträger, sowie auch Kollegen und Vorgesetzte. Weiterhin alle staatlichen und öffentlichen Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, (Schul-)Behörden, (Kranken-)Versicherungen, Rententräger, Beratungsstellen, Angehörige anderer Berufsgruppen, Medien – soweit nicht durch Gesetzgebung anderslautend geregelt.

Bei Kostenübernahmen durch die Krankenkassen ist die Psychotherapeutin verpflichtet, folgende Angaben zu machen: die Mitteilung über den Abbruch oder die Beendigung einer Therapie an die Krankenkasse; Übermittlung von Diagnose, Befund, Therapieindikation und Empfehlung über das weitere Vorgehen.

Wird einer Behörde oder einem Gericht Auskunft erteilt, so wird die/der betroffene PatientIn darüber vollumfänglich informiert.

Kinder und Jugendliche

Bei Minderjährigen besteht zwar eine Offenbarungspflicht der Schweigepflichtigen gegenüber den Eltern (begründet auf dem Erziehungsrecht der Eltern); dem entgegen steht aber das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen. Spätestens ab dem 14. Lebensjahr, in Einzelfällen auch schon früher, geht man von einer ausreichenden Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes aus; damit tritt der Anspruch der Eltern auf Informationen hinter das Selbstbestimmungsrecht der Minderjährigen zurück. Ist das Kindeswohl, das therapeutische Vertrauensverhältnis oder der Heilerfolg bei Offenbarung von der Schweigepflicht unterliegenden Inhalten gefährdet, kann sich die Therapeutin auf ihre Schweigepflicht berufen und muss dem Informationsanspruch der Eltern nicht Genüge tun.

Zeugnisverweigerungsrecht

Geheimnisträgerinnen dürfen sich vor Gericht jederzeit auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen (Art. 171 der Strafprozessordnung). Entbinden allerdings Patienten Psychologen/ Psychotherapeuten von der Schweigepflicht, dürfen diese ihr Zeugnisverweigerungsrecht nicht mehr beanspruchen, sondern müssen vor Gericht aussagen.



Die Schweigepflicht gilt für alle patientenbezogenen Inhalte

Die Schweigepflicht beginnt mit dem Erstkontakt und ist bis über den Tod des/der Patienten/in hinaus gültig. Sie bezieht sich auf alles, was die Behandlung und die Person selbst betrifft (Tatsache der Behandlung, Name und alle persönlichen Daten der Patientin, Anamnese-Diagnose-Prognose, Therapieverlauf und -massnahmen, persönliche Lebensumstände und -eigenheiten des/der Patienten/in etc.). Weiterhin bezieht sie sich auf alle Patientenunterlagen (Aufzeichnungen, Akten, Karteikarten, Tests, Befunde, schriftliche Äusserungen der Patientin), wie auch auf jegliche mündliche Äusserungen der Patientin und fremdanamnestische Informationen.

Wann darf oder muss die Therapeutin Auskunft geben?

Auskunft gegeben werden darf, wenn der/die PatientIn ausdrücklich das Einverständnis gegeben hat, also eine möglichst schriftlich formulierte Schweigepflichtentbindung unterschrieben hat. Diese Schweigepflichtentbindung ist i.d.R. auf definierte Themenbereiche und Zielgruppen zu begrenzen (z.B. Anforderung oder Weitergabe eines Behandlungsberichts, Austausch mit Hausarzt über Indikation oder Diagnose).

Eine mutmaßliche Einwilligung liegt vor, wenn ein/e PatientIn nicht handlungsfähig ist und dringend medizinischer/ therapeutischer Hilfe bedarf und das Brechen der Schweigepflicht im (Überlebens-)Interesse der Patientin ist. Dann dürfen Patientendaten an weitere Behandler oder die Polizei gegeben werden.

Sind persönliche Interessen der Psychotherapeutin in Ausübung ihres Berufes betroffen, ist u.U. eine Offenbarung möglich, z.B. wenn es darum geht, Honorarforderungen vor Gericht durchzusetzen; oder den Vorwurf von Behandlungsfehlern vor Gericht abzuwenden (ausser wenn ein Vergleich erzielt werden soll).

Auskunftspflicht gegenüber Sozialversicherungsträgern

In den meisten Sozialversicherungsgesetzen ist eine gesetzliche Auskunftspflicht der Psychotherapeuten statuiert. Gemäss sozialrechtlichen Bestimmungen müssen bestimmte Auskünfte an bestimmte Stellen weitergegeben werden, jedoch immer begrenzt auf das sachlich notwendige Mass. Die Psychotherapeutin ist verpflichtet, dem Leistungserbringer im Einzelfall Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben erforderlich ist und dies entweder gesetzlich zugelassen ist oder die schriftliche Einwilligung der Patientin zur Bedingung hat. Zu den offen zu legenden Informationen gehören Abrechnungsdaten, Anfragen bezüglich Begutachtung und Beratung, Auskünfte an Krankenkasse zum Zwecke der Qualitätssicherung.



Meldepflicht/ Aufhebung der Schweigepflicht

Meldepflicht besteht gemäss Art. 21 des Gesundheitsgesetzes folgendermassen: Die Schweigepflicht wird nach der Einwilligung der dazu berechtigten Person oder nach einer auf Gesuch der schweigepflichtigen Person erteilten schriftlichen Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben. Voraussetzung der Ermächtigung ist ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse (siehe auch Art. 17 Strafgesetzbuch; Rechtfertigender Notstand).

Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:

- a) Schutz des Kindeswohls,
- b) Erwachsenenschutz,
- c) Prüfung einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung,
- d) Anzeigeerstattung für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen,
- e) Inkasso von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis,
- f) Wahrung der Verfahrensrechte bei von Patientinnen oder Patienten beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretung gegen die schweigepflichtige Person angestregten Verfahren,
- g) Leichenidentifikation.